

**Genehmigung und Auslegung der Haushaltssatzung 2019/2020
der Gemeinde Grävenwiesbach**

**1.) Haushaltssatzung der Gemeinde Grävenwiesbach für das Haushaltsjahr 2019/2020
Bekanntmachung und öffentliche Auslegung gem. § 97 Abs. 5 HGO.**

Die von der Gemeindevertretung Grävenwiesbach am 12.02.2019 beschlossene Haushaltssatzung 2019 und 2020 wird nach aufsichtsbehördlicher Genehmigung durch den Herrn Landrat des Hochtaunuskreises vom 11.06.2019 hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan der Gemeinde Grävenwiesbach für das Haushaltsjahr 2019 und 2020 nebst Anlagen liegt zur Einsichtnahme gemäß § 97 Abs. 5 der Hess. Gemeindeordnung in der Zeit **vom 26.06.2019 bis einschließlich 08.07.2019** im Bürgerbüro des Rathauses, Bahnhofsweg 2a, Grävenwiesbach während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Grävenwiesbach, 24.06.2019
Gemeindevorstand der Gemeinde Grävenwiesbach
gez. Seel, Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Grävenwiesbach für das Haushaltsjahr 2019 und 2020

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Grävenwiesbach am 12.02.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 und 2020 wird

im Ergebnishaushalt

	2019	2020
<u>im ordentlichen Ergebnis</u>		
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	13.521.595 EUR	12.922.741 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	- 13.281.473 EUR	12.767.109 EUR
mit einem Saldo von	240.122 EUR	155.632 EUR
 <u>im außerordentlichen Ergebnis</u>		
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	189.800 EUR	0 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	14.050 EUR	14.050 EUR
mit einem Saldo von	175.750 EUR	- 14.050 EUR
 mit einem Überschuss von	415.872 EUR	141.582 EUR,

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	623.811 EUR	840.667 EUR
 und dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf mit einem Saldo von	649.200 EUR 1.233.200 EUR - 584.000 EUR	595.000 EUR 2.088.300 EUR - 1.493.300 EUR
 Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf mit einem Saldo von	719.911 EUR 593.631 EUR 126.280 EUR	1.486.700 EUR 543.328 EUR 943.372 EUR
 mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	166.091 EUR	290.739 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2019 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 719.911 EUR festgesetzt.

135.911 EUR der für das Haushaltsjahr 2019 festgesetzten Kreditsumme betreffen eine Maßnahme des Kommunalinvestitionsprogramms KIP. Der Betrag in Höhe von 135.911 EUR gilt gemäß §11 Abs. 2 KIPG als genehmigt.

Die genehmigungspflichtige Kreditsumme beläuft sich damit auf 584.000 EUR.

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2020 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 1.486.700 EUR festgesetzt. Dieser beinhaltet ein Kofinanzierungsdarlehen in Höhe von 46.700 EUR zur Erbringung des Eigenanteils im Rahmen der Investitionsförderung nach Abteilung III. der Hessenkasse (§§ 6-12 HessenkasseG).

Aus dem mit aufsichtsbehördlicher Genehmigung vom 27.03.2018 unter dem Vorbehalt der Einzelgenehmigung festgesetzten und bewilligten Gesamtbetrag der Kredite gemäß § 2 der Haushaltssatzung der Gemeinde Grävenwiesbach für das Haushaltsjahr 2018 in Höhe von 989.911 EUR, wird ein Teilbetrag in Höhe von 296.000 EUR (exkl. KIP-Maßnahme) unter dem Vorbehalt der Einzelgenehmigung auf die Haushaltsjahre 2019/2020 übertragen.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2019/2020 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.100.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.288.000 EUR festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.852.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	350 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf	490 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	370 v.H.

§ 6

Es gilt das von der Gemeindevertretung beschlossene Haushaltssicherungskonzept.

§ 7

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan. Bei organisatorischen Änderungen oder kurzfristigen Übernahme neuer Aufgaben kann in erforderlichem Umfang vom Stellenplan abgewichen werden.

§ 8

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen über den Betrag von jeweils 20.000 € bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung.

Bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen von jeweils über 5.000 € bis zu einem Betrag von jeweils 20.000 € entscheidet der Gemeindevorstand.

Die Gemeindevertretung überträgt die Zuständigkeit für die Entscheidung für über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen für einen Betrag von bis zu jeweils 5.000 € auf den Bürgermeister.

§ 9

Für die Gemeinde Grävenwiesbach gilt die Budgetierungsrichtlinie, die Bestandteil des Haushaltsplanes ist.

§ 10

1.) Zweckbindung, unechte Deckungsfähigkeit (§ 19 GemHVO)

Zahlungswirksame Erträge aus Spenden für laufende Zwecke sind gem. § 19 GemHVO zu Gunsten des in der Spende angegebenen Aufwands zu verwenden und erhöhen den Ansatz entsprechend nach § 19 Abs. 2 GemHVO.

Zahlungswirksame Einzahlungen aus Spenden für Investitionen sind gem. § 19 Abs. 4 GemHVO zu Gunsten der in der Spende angegebenen Maßnahmen zu verwenden und erhöhen den Ansatz entsprechend, sofern die Erhöhung in einem zum Gesamtvolumen der Maßnahme nicht gewichtigen Verhältnis steht.

2.) Deckungsfähigkeit (§ 20 GemHVO)

Ergebnishaushalt

Budget- und damit jeweils gegenseitig deckungsfähig im Sinne des § 20 Abs. 1 GemHVO sind die einem Fachbereich innerhalb eines Produktes zugeordneten Aufwandskonten.

Im Einvernehmen mit dem Produktverantwortlichen und den jeweils betroffenen Fachbereichen können durch den Fachbereich Finanzverwaltung die Ansätze zwischen den einzelnen Budgets innerhalb eines Produktes verschoben werden, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

Zentral im Produktbereich 01 ausgebrachte Ansätze können zur dezentralen produkt-gerechten Verbuchung in den übrigen Produktbereichen belastet werden.

Folgende Aufwandskonten sind auf der Ebene des gesamten Ergebnishaushaltes wie folgt deckungsfähig:

- Personalaufwendungen und Versorgungsaufwendungen (Konten 62, 63, 640-643, 644-646, 647-649, 65).
- Instandhaltung der Gebäude und Außenanlagen (Bauunterhaltung) - Konten 6161 bis 6169.
- Abschreibungen (Konten 662 – 669).

Im Produkt 36500 ist eine einseitige Deckungsfähigkeit nach § 20 Abs. 2 GemHVO für die Aufwendungen der Konten 600 bis 699 bezüglich der nicht zur selben Gruppe gehörenden Konten 710 bis 729 gegeben. Neben der vertikalen Deckungsfähigkeit (z.B. innerhalb eines Budgets, einer Kostenstelle) umfasst die Deckungsfähigkeit für die Personalaufwendungen und innerbetriebliche Leistungsverrechnung auch den horizontalen Bereich. Horizontale und vertikale Deckungsfähigkeit können dabei parallel angewendet werden. Die für die Aufwendungen geltenden Bestimmungen finden auch auf die Auszahlungen Anwendung.

Investitionshaushalt

Investitionen innerhalb eines Produktes sind gegenseitig deckungsfähig.

Weitere Regelungen

Aus buchungstechnischen Gründen erforderliche neue Konten können angelegt und bebucht werden, sofern die für den ursprünglich veranschlagten Zweck vorgesehenen Haushaltsmittel eine Deckung gewährleisten.

Aufwandsbuchungen, die nicht zu Auszahlungen führen (z. B. Abschreibungen, Zuführungen zu Rückstellungen), dürfen gebucht werden, auch wenn diese Aufwendungen über den im Haushaltsplan vorgesehenen Ansatz hinausgehen.

Zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets werden zu Gunsten von Investitionsauszahlungen für einseitig deckungsfähig erklärt.

Grävenwiesbach, den 13.02.2019

Der Gemeindevorstand

gez. Seel, Bürgermeister

2.) Bekanntmachung der Genehmigung der Haushaltssatzung der Gemeinde Grävenwiesbach für das Haushaltsjahr 2019

Die nach den §§ 102 Abs. 4, 103 Abs. 2 und 105 Abs. 2 HGO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2, 3 und 4 der Haushaltssatzung sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

Der Landrat des Hochtaunuskreises, -Kommunalaufsicht-
Bad Homburg v.d. Höhe, den 11. Juni 2019
Az.: 90.16

Genehmigung

Hiermit genehmige ich

- 1.) das für das **Haushaltsjahr 2019** von der Gemeindevertretung der Gemeinde Grävenwiesbach am 12.02.2019 beschlossene Haushaltssicherungskonzept (§ 6 der Haushaltssatzung) gemäß § 97 a HGO in Verbindung mit § 92 a Abs. 3 HGO,
- 2.) von dem in § 2 der Haushaltssatzung der Gemeinde Grävenwiesbach für das Haushaltsjahr 2019 festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von 719.911,00 EUR einen Teilbetrag in Höhe von

584.000,00 EUR

(in Worten: Fünfhundertvierundachtzigtausend Euro)

gemäß § 103 Abs. 2 HGO.

-Der Restbetrag in Höhe von 135.911,00 EUR gilt gemäß § 11 Abs. 2 KIPG als genehmigt-

- 3.) den in § 3 der vorgenannten Satzung festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

1.100.000,00 EUR

(in Worten: Eine Million Einhunderttausend Euro)

gemäß § 102 Abs. 4 HGO,

- 4.) den in § 4 der vorgenannten Satzung für die Aufnahme von Liquiditätskrediten festgesetzten Höchstbetrag von

2.288.000,00 EUR

(in Worten: Zwei Millionen Zweihundertachtundachtzigtausend Euro)

gemäß § 105 Abs. 2 HGO.

Bad Homburg v.d. Höhe, den 11. Juni 2019
Der Landrat des Hochtaunuskreises
gez. Ulrich Krebs, Landrat

3.) Bekanntmachung der Genehmigung der Haushaltssatzung der Gemeinde Grävenwiesbach für das Haushaltsjahr 2020

Die nach den §§ 102 Abs. 4, 103 Abs. 2 und 105 Abs. 2 HGO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2, 3 und 4 der Haushaltssatzung sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

Der Landrat des Hochtaunuskreises, -Kommunalaufsicht-
Bad Homburg v.d. Höhe, den 11. Juni 2019
Az.: 90.16

Genehmigung

Hiermit genehmige ich

- 1.) von dem in § 2 der Haushaltssatzung der Gemeinde Grävenwiesbach für das Haushaltsjahr 2020 festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von 719.911,00 EUR einen Teilbetrag in Höhe von

1.486.700,00 EUR

(in Worten: Eine Million Vierhundertsechszigtausendsiebenhundert Euro)

gemäß § 103 Abs. 2 HGO.

- 2.) den in § 4 der vorgenannten Satzung für die Aufnahme von Liquiditätskrediten festgesetzten Höchstbetrag von

1.852.000,00 EUR

(in Worten: Eine Million Achthundertzweiundfünfzigtausend Euro)

gemäß § 105 Abs. 2 HGO.

Bad Homburg v.d. Höhe, den 11. Juni 2019
Der Landrat des Hochtaunuskreises
gez. Ulrich Krebs, Landrat